

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.769.197

Wien, am 5. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. November 2011 unter der Nr. **4016/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terror in Wien: Mangelnde Gefahrenabwehr durch Sicherheitsbehörden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

- *Wann erhielten Sie persönlich erstmals Kenntnis vom Sachverhalt des versuchten Munitionskaufes (bitte um Datum und Uhrzeit)?*
 - a. *Durch wen erfolgte diese Information?*
 - b. *Was war der Inhalt der Information?*
 - c. *Mit wem wurde diese Information geteilt?*
 - i. *Wann wurde diese Information mit dem Bundeskanzler geteilt?*
 - d. *Wenn ja: welche Schritte wurden gesetzt?*
- *Wie wird bei solchenbrisanten Informationen generell in Ihrem Haus sichergestellt, dass die Ressortführung in Kenntnis gesetzt wird?*
- *Welche Schritte haben Sie wann unternommen, damit sichergestellt wird, dass solche Informationen der Ressortführung zur Kenntnis gelangen?*

- *Wann erhielten Ihr Kabinett erstmals Kenntnis vom Sachverhalt des versuchten Munitionskaufes?*
 - a. *Durch wen erfolgte diese Information?*
 - b. *Was war der Inhalt der Information?*
 - c. *Mit wem wurde diese Information geteilt?*
 - d. *Wenn ja: welche Schritte wurden gesetzt?*
- *Wann erhielten der GDÖS erstmals Kenntnis vom Sachverhalt des versuchten Munitionskaufes?*
 - a. *Durch wen erfolgte diese Information?*
 - b. *Was war der Inhalt der Information?*
 - c. *Mit wem wurde diese Information geteilt?*
 - d. *Wenn ja: welche Schritte wurden gesetzt?*
- *Welche sonstigen Stellen/Organisationseinheiten innerhalb des BM.I waren ab welchem präzisen Zeitpunkt und inwiefern durch wen über den Sachverhalt des versuchten Munitionskaufes informiert?*
- *War bekannt, dass der spätere Attentäter bereits nach § 278b StGB verurteilt war und aus seiner Rest-Haftstrafe bei offener Probezeit bedingt entlassen war?*
 - a. *Seit wann war dies welchen Organisationseinheiten des BM.I bekannt?*
- *Hinsichtlich der zweiten Person: gab es auch hier einschlägige Vorstrafen, und wenn ja: welche und in welchem Strafmaß?*
 - a. *Seit wann war dies welchen Organisationseinheiten des BM.I bekannt?*
- *Handelt es sich bei der zweiten Person um jene Person, die im Rahmen des selben Verfahrens wie der spätere Attentäter verurteilt wurde für den zuvor gemeinsam durchgeführten Versuch, sich dem IS anzuschließen?*
- *War eine islamistische Gesinnung der zweiten Person bekannt?*
- *Welche Schritte wurden in Folge wann innerhalb des BVT bzw. sonstiger Organisationsbereiche des BM.I gesetzt (um eine detaillierte chronologische Auflistung der einzelnen Schritte wird ersucht!)?*

Im anfragegegenständlichem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass auf meine Initiative durch das Bundesministerium für Inneres eine unabhängige Untersuchungskommission eingerichtet wurde, wobei auch organisationsinterne Abläufe Untersuchungsgegenstand sind. Die Kommission wird ihre Erhebungsergebnisse nach Abschluss ihrer Untersuchungen in einem Bericht offenlegen.

Der Zwischenbericht der Kommission ist unter folgender Internetseite abrufbar:
<https://www.bmi.gv.at/Downloads/Zwischenbericht.pdf>

Zu den Fragen 12 bis 40:

- *Wurde gegen den späteren Attentäter ermittelt?*
 - a. *Wenn ja: ab wann, durch welche Organisationseinheit und welche Ermittlungsschritte wurden gesetzt, und warum wurde kein Bericht an die zuständige Staatsanwaltschaft nach § 100 Abs 2 Z 3 StPO (Berichtspflicht nach spätestens drei Monaten) erstattet?*
 - b. *Wenn nein: warum nicht?*
- *Warum wurde keine Durchsuchung auf Grund der Ermächtigung nach § 53 WaffG vorgenommen?*
- *Warum wurde keine Festnahme nach § 180 Abs 3 StVG vorgenommen?*
- *Gab es genehmigte Ermittlungen im Sinne des PStSG, die den Terroristen umfassten?*
- *Kam es zu einer Standortdatenerfassung?*
 - a. *Wenn ja: ab wann?*
 - b. *Wenn nein: warum unterblieb dies?*
- *Wie viele Beamte waren mit der Aktbearbeitung betraut (bitte chronologische Auflistung nach Organisationseinheiten im BM.I.)?*
- *Wurde der Terrorist zu irgendeinem Zeitpunkt seitens der Sicherheitsbehörden kontaktiert/konfrontiert (etwa zu einer Einvernahme etc.)?*
- *Welche Ermittlungsmaßnahmen nach dem PStSG wurden vom BVT/LVT Wien in welchem Zeitraum im Zusammenhang mit dem späteren Attentäter gesetzt?*
 - a. *Falls keine Ermittlungshandlungen nach dem PStSG gesetzt wurden: warum unterblieben diese?*
- *Wurde der spätere Attentäter oberserviert?*
 - a. *wenn ja: von wann bis wann?*
 - b. *wenn ja: wie viele Stunden/Tage kam es insgesamt zur Observierung?*
 - c. *wenn ja: erfolgte die Observierung rund um die Uhr und wenn ja ab wann?*
 - d. *Waren diese Ermittlungen durch den Rechtsschutzbeauftragten genehmigt?*
 - e. *Wenn nein: warum unterblieb dies?*
- *Wurde gegen den späteren Attentäter verdeckt ermittelt?*
 - a. *wenn ja: von wann bis wann?*
 - b. *Wie viele verdeckte Ermittler wurden eingesetzt?*
 - c. *Waren diese Ermittlungen durch den Rechtsschutzenat genehmigt?*
 - d. *Wenn nein: warum unterblieb dies?*
- *Kam es zum Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten?*
 - a. *wenn ja: von wann bis wann?*
 - b. *Waren diese Ermittlungen durch den Rechtsschutzbeauftragten genehmigt?*
 - c. *Wenn nein: warum unterblieb dies?*

- *Kam es zum Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten?*
 - a. *wenn ja: von wann bis wann?*
 - b. *Waren diese Ermittlungen durch den Rechtsschutzbeauftragten genehmigt?*
 - c. *Wenn nein: warum unterblieb dies?*
- *Zu welchen weiteren Ermittlungen nach § 11 PStSG kam es jeweils in welchem Zeitraum?*
 - a. *Waren diese Ermittlungen durch den Rechtsschutzbeauftragten genehmigt?*
 - b. *Wenn nein: warum unterblieb dies?*
- *Wurden die Aktivitäten des späteren Attentäters auf Social Media beobachtet?*
 - a. *Wenn ja: laut Medienberichten postete der spätere Attentäter auf Instagram Bilder von Munition und Waffen. Seit wann war dies den Sicherheitsbehörden bekannt?*
 - ii. *warum wurde in Folge seitens der Sicherheitsbehörden nicht eingeschritten?*
 - b. *Wenn nein: warum unterblieb dies?*
- *Ist es üblich, dass die Sicherheitsbehörden in Fällen der Kenntniserlangung von Munitions- oder Waffenkäufen für automatische Waffen durch amtsbekannte und verurteilte Terroristen keiner ausreichend engmaschigen Maßnahmen setzen, um einen möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Anschlag mit hoher Wahrscheinlichkeit zu verhindern?*
- *Wann wurde den Sicherheitsbehörden bekannt, dass der Täter am Tag vor dem Anschlag Videoaufnahmen mit Reaktionen auf den Anschlag auf "Charlie Hebdo" im Jahr 2015 versendete?*
- *War den Sicherheitsbehörden vor dem Beginn des Anschlages bekannt, dass der Attentäter im Besitz von Schusswaffen und Munition ist bzw. gab es – abgesehen vom bereits thematisierten versuchten Munitionskauf – einen dringenden Verdacht in diese Richtung?*
 - a. *wenn ja: welchen Stellen im BM.I bzw. seiner Organisationseinheiten war dies (bzw. dieser dringende Verdacht) seit wann bekannt?*
 - iii. *welche Schritte wurden daraufhin gesetzt?*
 - iv. *War dies auch Ihnen bzw. Ihrem Kabinett bekannt und wenn ja: seit wann und welche Schritte wurden daraufhin gesetzt?*
 - b. *Wenn nein: wurden die öffentlich einsehbaren Social Media-Aktivitäten des Attentäters nicht verfolgt?*
- *War den Sicherheitsbehörden vor dem Beginn des Anschlages bekannt, dass der Attentäter einen terroristischen Anschlag plant bzw. gab es einen dringenden Verdacht in diese Richtung?*
 - a. *wenn ja: welchen Stellen im BM.I bzw. seiner Organisationseinheiten war dies (bzw. dieser dringende Verdacht) seit wann bekannt?*
 - v. *welche Schritte wurden daraufhin gesetzt?*

- vi. War dies auch Ihnen bzw. Ihrem Kabinett bekannt und wenn ja: seit wann und welche Schritte wurden daraufhin gesetzt?
- Falls den Sicherheitsbehörden vor dem Beginn des Anschlages bekannt war, dass der Attentäter im Besitz von Schusswaffen und Munition ist bzw. es – abgesehen vom bereits thematisierten versuchten Munitionskauf – einen dringenden Verdacht in diese Richtung gab: warum wurde nicht eingeschritten?
 - Falls den Sicherheitsbehörden vor dem Beginn des Anschlages bekannt war, dass der Attentäter einen terroristischen Anschlag plant bzw. es einen dringenden Verdacht in diese Richtung gab: warum wurde nicht eingeschritten?
 - Wurde der Attentäter am Tag des Anschlags observiert und wenn ja: von wann bis wann und warum konnte der Anschlag dennoch nicht verhindert werden?
 - Ist es korrekt, dass für 3.11. eine großangelegte Polizeiaktion im islamistischen Milieu geplant war?
 - a. hätte der Attentäter oder Personen, mit denen dieser in Kontakt stand, auch Ziel dieser Aktion sein sollen?
 - Ergibt sich aus dem bisherigen Kenntnisstand ein Zusammenhang zwischen der geplanten "Razzia" und der Entscheidung des Attentäters, am Vorabend das Attentat durchzuführen?
 - a. Gibt es Hinweise darauf, dass die Information der geplanten Razzia in islamistische Kreise "durchsickerte"?
 - Gibt es die Operationen „ANSA“ und „ZULU“?
 - a. War der Terrorist Bestandteil dieser Operationen?
 - Ist es korrekt, dass den Sicherheitsbehörden bekannt war, dass der spätere Attentäter in Kontakt mit amtsbekannten ausländischen Islamisten stand?
 - Ist es korrekt, dass den Sicherheitsbehörden bekannt war, dass der spätere Attentäter im Juli 2020 von zwei amtsbekannten Islamisten aus Osnabrück besucht wurde?
 - a. Wie gelangten die Sicherheitsbehörden zu dieser Information?
 - b. Wurde diese Information an deutsche Behörden weitergeleitet?
 - vii. wann geschah dies?
 - c. Warum wurde diese Information, die ja eine klare Konterindikation zum Abschwören von der islamistischen Ideologie ist, nicht mit der Justiz bzw. den Deradikalisierungsstellen geteilt?
 - d. Welche sonstigen Maßnahmen wurden auf Grund dieser Information gesetzt?
 - Ist mittlerweile bekannt, wie der Attentäter zum Tatort gelangte?
 - Ist mittlerweile bekannt, wie der Attentäter zur Waffe und zur Munition gelangte?
 - Bei welcher Behörde lag zuletzt die Hauptverantwortung für Ermittlungen bzw. Überwachung des Täters, und seit wann war diese Behörde zuständig?

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen in anfragegegenständlichem Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung gegenständlicher Fragen nicht zulässig.

Darüber hinaus darf ausgeführt werden, dass die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen zu besonders sensiblen Ermittlungsmaßnahmen, welche der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Schwerkriminalität dienen, wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würden.

Ich darf nochmals auf die bereits eingerichtet unabhängige Untersuchungskommission verweisen, die auch organisationsinterne Abläufe untersuchen wird und deren Erhebungsergebnisse nach Abschluss ihrer Untersuchungen offengelegt werden. Der Zwischenbericht der Kommission ist unter folgender Internetseite abrufbar:
<https://www.bmi.gv.at/Downloads/Zwischenbericht.pdf>

Es darf in diesem Zusammenhang auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten verwiesen werden, dem ich zum gegebenen Zeitpunkt berichten werde.

Karl Nehammer, MSc

